

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

**Bescheinigung für Zwecke  
der gesetzlichen Rentenversicherung  
über Zeiten des Schulbesuchs, Fachschulbesuchs,  
Fachhochschulbesuchs oder Hochschulbesuchs**

**V0510**

- auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule -

Bei Zeiten des Schulbesuchs dem Träger der Krankenversicherung vorlegen, der die bescheinigten Zeiten nach § 39 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) dem Träger der Rentenversicherung zu melden hat. Bei Zeiten des Fachschulbesuchs, Fachhochschulbesuchs und Hochschulbesuchs unmittelbar dem zuständigen Rentenversicherungsträger vorlegen.

**1 Angaben zur Person**

Name		Vorname (Rufname)	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)		Vorsatzwort zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)
Geburtsname		frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne Eintrag <input type="checkbox"/> divers		
Staatsangehörigkeit (gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit bis)			
Geburtsort (Kreis, Land)			
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Adresszusatz		Telefax (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort		

**2 Die versicherte Person absolvierte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr**

<input type="checkbox"/>	eine überwiegend allgemeinbildende schulische Ausbildung (Schulbesuch)
<input type="checkbox"/>	eine berufsbildende schulische Ausbildung (Fachschulbesuch)
<input type="checkbox"/>	eine akademische Ausbildung (Fachhochschule / Hochschule)
Fachrichtung / Bezeichnung der Ausbildung	
Name der Ausbildungsstätte, Ort	
Zeitraum vom	Tag    Monat    Jahr
bis	Tag    Monat    Jahr



Versicherungsnummer

Kennzeichen  
(soweit bekannt)

### 3 Bei Fachschulbesuch

3.1. War die Fachschulausbildung auf mindestens 6 Monate mit Ganztagsunterricht angelegt (Halbjahreskurs)?

ja, bitte weiter bei Ziffer 4

nein, bitte weiter bei Ziffer 3.2

3.2. Umfasste die Ausbildung laut Ausbildungsplan mindestens 600 Unterrichtsstunden?

ja, bitte weiter bei Ziffer 4

nein, bitte weiter bei Ziffer 6

### 4 Bei Fachschulbesuch, Fachhochschulbesuch oder Hochschulbesuch

4.1. Wurde die Ausbildung durch ein Urlaubssemester unterbrochen?

ja, Zeitraum vom 

Tag	Monat	Jahr

 bis 

Tag	Monat	Jahr

  
Grund \_\_\_\_\_

nein

4.2. Wurde die Ausbildung mit einer Abschlussprüfung beendet?

als

ja, \_\_\_\_\_

Datum der Prüfung 

Tag	Monat	Jahr

nein, letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht

abgelegt wurde 

Tag	Monat	Jahr

### 5 Bei Promotion

Fachrichtung

Datum der Promotion 

Tag	Monat	Jahr

### 6 Bestätigung

Ort, Datum

Stempel der Ausbildungsstätte

Unterschrift



### **Erläuterungen**

Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule nach dem vollendeten 17. Lebensjahr können als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

### **Schulbesuch**

Schulbesuch liegt beim Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (zum Beispiel Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor.

Einzutragen ist die Zeit vom Beginn des Schulbesuchs - frühestens ab dem vollendeten 17. Lebensjahr - bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses (zum Beispiel Reifezeugnis, Abschlusszeugnis); bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuchs.

### **Fachschulbesuch**

Fachschulausbildung ist eine **berufsbildende Ausbildung** mit überwiegend **theoretischem Unterricht in schulischer Form**.

Wurde sowohl theoretischer Unterricht erteilt als auch eine praktische Ausbildung durchgeführt, durch die der theoretische Unterricht unterstützt und ergänzt wurde, muss im Rahmen der Gesamtausbildung der theoretische Unterricht zeitlich überwogen haben. Hierbei ist fachpraktischer Unterricht, der an der Fachschule selbst durch Lehrkräfte für Fachpraxis erteilt wird, dem schulisch-theoretischen Unterricht zuzuordnen. Nur wenn der theoretische Unterricht zeitlich überwogen hat, ist die Ausbildung insgesamt (theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung) als Fachschulausbildung zu bescheinigen.

Die Ausbildung muss **mindestens 6 Monate** (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers mehr als 20 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als 5 Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht volle 6 Monate umfasst, weil am Beginn und / oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als 6 Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst haben.

In die Bescheinigung ist die Zeit vom Beginn des Fachschulbesuchs bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung einzutragen, bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachschulbesuchs.

### **Fachhochschulbesuch beziehungsweise Hochschulbesuch**

Zeiten der Hochschulausbildung sind Zeiten, in denen als **ordentliche Hörer immatrikulierte Studenten** an einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität einen geregelten Ausbildungsgang durchlaufen haben, der auf den **Erwerb eines akademischen Grades** ausgerichtet war.

Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des 1. Semesters bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung (zum Beispiel Bachelorprüfung, Masterprüfung, Staatsexamen), bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschulbesuchs beziehungsweise Hochschulbesuchs. Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ist keine Anrechnungszeit.

### **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme**

Auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann als Anrechnungszeit anerkannt werden. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung (Vordruck V0511) nachzuweisen.

